



# Cyber-Versicherung

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

Fassung 05.2023

<b>Informationen an die Versicherungsnehmer</b> .....	2
<b>Übersicht über die Versicherungsleistungen</b> .....	4
<b>1 Allgemeine Versicherungsbedingungen</b> .....	5
1 Gemeinsame Bestimmungen.....	5
2 Besondere Bestimmungen .....	9
Technische Assistance .....	9
Cyberangriff .....	9
Cybermobbing .....	10
Betrügerischer Kauf durch einen Dritten .....	10
Betrügerische Angebote.....	11
Nicht konforme Lieferung.....	11



## Informationen an die Versicherungsnehmer

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherungspolice ergeben, sind ausschliesslich die Versicherungspolice, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Hinweis zum Bearbeiten von Personendaten (zusammen der Versicherungsvertrag) massgeblich.

### Versicherungsunternehmen

Mit Ausnahme der Fälle, die nachstehend identifiziert werden können, ist das Versicherungsunternehmen Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

### Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet wird (nachstehend Versicherungsnehmer genannt). Der Versicherungsnehmer muss zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Versicherungsprodukts sowie bei Eintreten eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

### Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind die Personen, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet werden (im Folgenden Versicherter genannt). Sollte keine namentlich ausgestellte Versicherungspolice vorliegen, gilt Folgendes:

Cyber-Versicherung – Individuell:

Die Cyber-Versicherung deckt die in der Police genannte Person (nachstehend je nach Fall Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt).

Cyber-Versicherung – Familie:

Versichert sind bei Abschluss einer Familienversicherung der Versicherungsnehmer, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt lebenden

Personen und seine Kinder, die nicht mit ihm im selben Haushalt leben, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind.

### Dauer und Ende der Versicherung

Der Beginn und das Ende des Versicherungsvertrags sind in der Police vermerkt. Der Versicherungsvertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden, ausser in den im VVG vorgesehenen Fällen eines wichtigen Grundes. Das Recht auf Versicherung endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, bei Kündigung oder Widerruf des Vertrags.

Forderungen, die während der Laufzeit der Versicherungspolice entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignisses.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

### Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Cyber-Versicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

### Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Auskunftspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Dem Versicherer den Eintritt eines Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen



und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln

- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG geregelt.

#### **Wesentliche Ausschlussfälle**

- Ereignisse oder Tatsachen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bereits eingetreten oder bekannt waren.
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen in Kenntnis der Risiken.
- Ereignisse oder Tatsachen, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Versicherten oder als Folge einer Verletzung der üblichen Sorgfaltspflicht verursacht wurden.
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit Ereignissen oder Objekten mit illegalem Charakter.
- Massnahmen und Kosten für Assistanceleistungen, die nicht von Europ Assistance angefordert oder genehmigt wurden

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den AVB sowie im VVG bestimmt.

#### **Höhe der Prämie**

Die Prämie wird vom Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrags entrichtet. Der Betrag hängt von den versicherten Risiken und dem vereinbarten Versicherungsschutz ab. Die Prämie geht aus der Versicherungspolice hervor.

#### **Bearbeiten von Personendaten**

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist unter [online-services.europ-assistance.ch/de/Datenschutzerklaerung](https://online-services.europ-assistance.ch/de/Datenschutzerklaerung) jederzeit abrufbar.





## Übersicht über die Versicherungsleistungen

Leistungen	Versicherungssumme	
Technische Assistance	7 Fälle/Versicherungsperiode	Inbegriffen
Cyberangriff		
- Entfernung von Malware / Viren & Neuinstallation des Systems	Pro Ereignis	CHF 2'000
- Wiederherstellung von Daten	Pro Ereignis	CHF 5'000
	3 Fälle/Versicherungsperiode	
Cybermobbing		
- Verwaltung von Inhalten	Pro Ereignis	CHF 2000
- Psychologische Betreuung	Pro Ereignis	CHF 5000
	3 Fälle/Versicherungsperiode	
Betrügerischer Kauf durch einen Dritten		
- Finanzielle Verluste	Pro Ereignis	CHF 2'000
	3 Fälle/Versicherungsperiode	
Betrügerische Angebote		
- Finanzielle Verluste	Pro Ereignis	CHF 2'000
	3 Fälle/Versicherungsperiode	
Nicht konforme Lieferung		
- Finanzielle Verluste	Pro Ereignis	CHF 5'000
	3 Fälle/Versicherungsperiode	





## 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Auf den folgenden Seiten werden dargelegt:

- Zunächst die gemeinsamen Bestimmungen für alle Leistungen aus dem Produkt Cyber-Versicherung
- Zweitens die besonderen Bestimmungen für bestimmte Leistungen.

Um den Umfang und die Modalitäten der Ausübung einer bestimmten Leistung zu erfahren, empfiehlt es sich, in der obigen Leistungsübersicht zu prüfen, ob sie im abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthalten ist, und dann sowohl die gemeinsamen Bestimmungen als auch die besonderen Bestimmungen (falls zutreffend) zur Kenntnis zu nehmen.

### 1 Gemeinsame Bestimmungen

#### 1. Versicherungsunternehmen

Mit Ausnahme der Fälle, die nachstehend identifiziert werden können, ist das Versicherungsunternehmen Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (genannt Europ Assistance oder Versicherer), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

#### 2. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet wird (nachstehend Versicherungsnehmer genannt). Der Versicherungsnehmer muss zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Versicherungsprodukts sowie bei Eintreten eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

#### 3. Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind die Personen, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet werden (im Folgenden Versicherter genannt). Sollte keine namentlich ausgestellte Versicherungspolice vorliegen, gilt Folgendes.

Cyber-Versicherung – Individuell:

Die Jährliche Reiseversicherung deckt die in der Police genannte Person (nachstehend je nach Fall Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt).

Cyber-Versicherung – Familie:

Versichert sind bei Abschluss einer Familienversicherung der Versicherungsnehmer, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt lebenden Personen und seine Kinder, die nicht mit ihm im selben Haushalt leben.

#### 4. Dauer und Ende der Versicherung

Der Beginn und das Ende des Versicherungsvertrags sind in der Police vermerkt. Der Versicherungsvertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden, ausser in den im VVG vorgesehenen Fällen eines wichtigen Grundes. Das Recht auf Versicherung endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, bei Kündigung oder Widerruf des Vertrags.

Forderungen, die während der Laufzeit der Versicherungspolice entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignisses.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

#### 5. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Cyber-Versicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

#### 6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit vorbehaltlich der unten beschriebenen Einschränkungen und Ausschlüsse in Bezug auf internationale Sanktionen.





## 7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über jeden Wohnsitzwechsel zu informieren, und zwar spätestens 30 Tage nach der Änderung. Im Falle eines Wohnsitzwechsels in der Schweiz ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsschutz und die Prämie an die neuen Bedingungen anzupassen.

Jede Änderung einer für die Beurteilung des Risikos wichtigen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Abschluss des Versicherungsantrags festgelegt hatten, ist Europ Assistance so schnell wie möglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitzuteilen. Die Folgen einer Gefahrerhöhung oder -minderung sind im VVG geregelt.

### Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Dem Versicherer den Eintritt eines Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln
- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten, es sei denn, diese Veränderungen erscheinen zur Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse geboten.

Besondere, d. h. nicht in diesen AVB geregelte Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

### Kontaktdaten im Schaden- oder Assistancefall

Europ Assistance steht den versicherten Personen 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Telefon	+41 (0) 22 939 22 96
E-Mail	claims@europ-assistance.ch
Postanschrift	Europ Assistance Avenue Perdtemps 23 Case postale 3200 CH-1260 NYON

### Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält der Versicherer sich das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

## 8. Allgemeine Ausschlussfälle

Die folgenden generellen Ausschlüsse sind auf sämtliche Leistungen der Cyber-Versicherung anwendbar.

Ereignisse im Zusammenhang mit:

- Ereignissen oder Tatsachen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bereits eingetreten oder bekannt waren.
- Ereignissen oder Tatsachen im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen in Kenntnis der Risiken.
- Ereignissen oder Tatsachen, die mit einer beruflichen, politischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Aktivität in Verbindung stehen.
- Ereignissen oder Tatsachen, die mit Journalisten oder journalistischen Aktivitäten und/oder Veröffentlichungen in Verbindung stehen.
- Ereignissen oder Tatsachen, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Versicherten oder als Folge einer Verletzung der üblichen Sorgfaltspflicht verursacht wurden.
- Ereignissen oder Tatsachen im Zusammenhang mit Ereignissen oder Objekten mit illegalem Charakter.
- Fällen höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht, insbesondere Verbote, die von lokalen, nationalen oder internationalen Behörden beschlossen werden.
- Der vollständigen oder teilweisen Stornierung oder der Unterbrechung der vertraglichen Leistungen durch den Veranstalter.
- Ereignissen oder Tatsachen im Zusammenhang der Insolvenz des Veranstalters.
- Ereignissen oder Tatsachen im Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen).

Die Versicherung deckt keine Kosten:

- Die durch Massnahmen entstanden sind, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden
- Die durch Massnahmen entstanden sind, deren Kostenübernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist
- Die nicht durch Originaldokumente belegt werden



Folgende Kategorien von verbundenen Objekten sind nicht durch die Versicherung abgedeckt:

- Intelligente Haustechnik: Thermostate, persönliche Assistenten, Sicherheitskameras, Schlösser, Glühbirnen und Beleuchtung, Steckdosen, intelligente Kühlschränke.
- Haushalts-, Küchen- und Gartengeräte
- Motorisierte Fahrzeuge, die den Strassenverkehrs-, Luft- und Schifffahrtsregeln unterliegen.

## 9. Begriffsdefinitionen

**Kind:** Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern es nicht erwerbstätig ist (Lehrlinge und Studierende gelten nicht als Erwerbstätige).

**Cyberangriff:** Infektion mit Schadsoftware oder eine bössartige Website.

**Verbundenes Objekt:** Ein bewegliches Objekt, das die Fähigkeit besitzt, Daten mit anderen physischen oder digitalen Einheiten auszutauschen und zu diesem Zweck eine Verbindung zum Internet herstellen kann.

**Direkter finanzieller Verlust:** eine unmittelbare und messbare Verringerung der finanziellen Ressourcen als Folge einer Transaktion.

## 10. Internationale Sanktionen

### Allgemeine Bestimmungen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweiz ausgesetzt sein könnte. Ausserdem leistet der Versicherer grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar.

Weitere Informationen sind verfügbar unter [europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information](https://europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information).

### Territoriale Ausschlussklausel

Europ Assistance garantiert ihre Deckung für die durch den Versicherungsvertrag abgedeckten Länder mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Afghanistan, Belarus, Birma (Myanmar), Nordkorea, Russland, Iran, das Krim Gebiet, das Donezk Gebiet, das Cherson Gebiet, das Luhansk Gebiet, das Saporischschja Gebiet, Syrien und Venezuela.

### Klausel für amerikanische Reisende

Europ Assistance kann den Versicherungsschutz für Versicherte, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten (US-Person) sind und nach Kuba reisen, nur dann gewähren, wenn die Reise den US-amerikanischen Gesetzen entspricht.

## 11. Haftungsausschluss

### Höhere Gewalt

Der Versicherer haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Folgen von Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt.

### Assistance-Leistungen

Aufgrund der Art der Leistung ist der Versicherer an eine Mittel- und nicht an eine Ergebnispflicht gebunden. Der Versicherer haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden und ganz allgemein nicht für die Folgen der folgenden Ereignisse:

- Handlungen oder Unterlassungen eines Drittanbieters oder Partnerunternehmens
- Verzögerungen, fehlerhafte Angaben, schlechte Qualität oder Mängel an den erworbenen Gegenständen bzw. Leistungen
- Unfähigkeit, das Drittanbieterunternehmen zu erreichen.

## 12. Einseitige Anpassung

Der Versicherer kann die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern, wenn sich die Gesetzgebung ändert.

Im Falle von Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte, Karenzzeiten oder Entschädigungsgrenzen verpflichtet sich der Versicherer, dem Versicherungsnehmer diese Information spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres mitzuteilen. Bei Änderungen der Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn keine Gesetzesänderung vorliegt. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugestellt werden.

## 13. Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist unter [online-services.europ-assistance.ch/de/Datenschutzerklaerung](https://online-services.europ-assistance.ch/de/Datenschutzerklaerung) jederzeit abrufbar.



#### **14. Gerichtsstand**

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Rechtsansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sowie die Gerichte am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

#### **15. Weitere Rechtsgrundlagen**

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.







## 2 Besondere Bestimmungen

### Technische Assistance

#### 1. Service-Leistungen

Europ Assistance stellt dem Versicherten von Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr in der Schweiz einen Computer-Fernberatungs- und Assistancedienst für die folgenden Arten von Vorfällen zur Verfügung:

#### Arten von Vorfällen

- Vorfall im Zusammenhang mit der Verbindung zu einem Computer, einem Netzwerk oder einer Anwendung
- Vorfall im Zusammenhang mit Computerhardware
- Vorfall im Zusammenhang mit Software
- Vorfall im Zusammenhang mit einer verdächtigen Aktivität auf einem Computer oder in einem Netzwerk

#### 2. Leistungsbegrenzung

Europ Assistance begrenzt die Leistung auf sieben Vorfälle pro Versicherungsperiode.

#### 3. Ausschlüsse

Die folgenden besonderen Ausschlüsse ergänzen die allgemeinen Ausschlüsse:

- Anreise der Fachkraft (alle Leistungen werden aus der Ferne erbracht)
- Vorfälle im Zusammenhang mit nicht standardmässiger Software oder einer anpassbaren Produkterweiterung
- Vorfälle im Zusammenhang mit einem Objekt, einer Lizenz oder Daten, die nicht dem Versicherten gehören
- Zusätzliche Kosten und Gebühren zur Assistance bei der Lösung eines Vorfalls gehen zu Lasten des Versicherten.

### Cyberangriff

#### 1. Versicherte Ereignisse

Europ Assistance gewährt Versicherungsschutz für den Versicherten bei einer Infektion eines versicherten Gegenstands durch Schadsoftware oder eine bösartige Website.

#### Versicherte Gegenstände

Als versicherte Gegenstände gelten vernetzte Objekte, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und dem Versicherten gehören.

#### 2. Versicherte Leistungen

##### Entfernung der Schadsoftware & Installation

Europ Assistance erstattet die Kosten für die Entfernung der Schadsoftware vom infizierten versicherten Objekt sowie

dessen Zurücksetzen, maximal bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen aufgeführten Beträgen.

#### Wiederherstellung der Daten

Europ Assistance organisiert die Wiederherstellung der beschädigten Daten auf dem infizierten versicherten Objekt und erstattet die Kosten, maximal bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen aufgeführten Beträgen. Die Wiederherstellung der Daten kann nicht garantiert werden.

#### 1. Leistungsbegrenzung

##### Begrenzung der Leistung von Europ Assistance

Europ Assistance begrenzt die Leistung auf zwei Vorfälle pro Versicherungsperiode.

Das Datum der ersten Infektion mit der Schadsoftware bestimmt den Eintritt des Schadens für alle infizierten Objekte, die für das gleiche Ereignis versichert sind.

Europ Assistance organisiert und wählt den Dienstleister für die Reparatur des versicherten Gegenstandes sowie die Wiederherstellung der Daten aus.

#### 2. Ausschlüsse

Die folgenden besonderen Ausschlüsse ergänzen die allgemeinen Ausschlüsse:

- Die Kosten für den Erwerb verlorener Lizenzen
- Kraftfahrzeuge aller Art, einschliesslich ihrer Speichersysteme und Bordcomputer
- Verbundene Objekte wie Haushalts-, Garten- und Küchengeräte
- Kosten für die erneute Eingabe oder den erneuten Erwerb von Daten
- Die Kosten für den Ersatz eines Gegenstands, wenn die Massnahmen zur Datenwiederherstellung, zur Entfernung von Schadsoftware und zur Neuinstallation des Systems nicht ausreichen, um das verbundene Objekt wieder funktionsfähig zu machen
- Ereignisse, die aus Cyber-Kriegshandlungen oder Cyber-Ereignissen resultieren.
- Ereignisse, wenn das infizierte versicherte Objekt einem Versicherten gehört, der in einem seiner Konten in sozialen Netzwerken mehr als 5'000 Abonnenten (Freunde, Verbindungen usw.) hat.
- Der Wert der beschädigten oder verlorenen Daten ist nicht versichert.





## Cybermobbing

### 1. Versicherte Ereignisse

#### Mobbing

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen einer Persönlichkeitsverletzung durch Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede, die mittels elektronischer Medien (soziale Netzwerke, Blogs, Website etc.) begangen wird, sofern die Persönlichkeitsverletzung für Dritte erkennbar ist.

#### Rufschädigung

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen eines Identitätsmissbrauchs im Internet mit dem Ziel, den Ruf des Versicherten zu schädigen.

### 2. Versicherte Leistungen

#### Verwaltung von Inhalten im Internet

Europ Assistance erstattet die Kosten für die Entfernung, Löschung oder Verdrängung (Re-Indexierung) von Inhalten, die den Ruf des Versicherten schädigen, maximal bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen genannten Beträgen. Die Handlungen zur Verwaltung von Inhalten im Internet sind nicht garantiert.

#### Psychologische Betreuung

Europ Assistance vermittelt den Versicherten an Psychologen und erstattet die Kosten für psychologische Beratung und Unterstützung durch von Europ Assistance anerkannte Psychologen zur Überwindung der durch das versicherte Ereignis verursachten Traumata, maximal bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen genannten Beträgen.

### 3. Ausschlüsse

Die folgenden besonderen Ausschlüsse ergänzen die allgemeinen Ausschlüsse:

- Ereignisse, wenn eines der Konten des Versicherten in sozialen Netzwerken mehr als 5'000 Abonnenten (Freunde, Verbindungen usw.) hat.
- Ereignisse, wenn die versicherte Person keine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung erhebt.
- Ereignisse, die von ehemaligen Partnern oder Lebenspartnern verursacht wurden.

## Betrügerischer Kauf durch einen Dritten

### 1. Versicherte Ereignisse

Europ Assistance gewährt Versicherungsschutz für den Versicherten, der Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Rahmen betrügerischer Käufe von Waren oder Dienstleistungen bei Dienstleistern im Internet ist, infolge der folgenden Ereignisse:

- Erstellung eines falschen Profils (des Versicherten)
- Betrügerische Verwendung der Personendaten des Versicherten (Kundenkonto, Kreditkartennummer, Benutzername, Identität usw.), sofern das Ereignis im Rahmen eines Cyberangriffs stattgefunden hat.

### 2. Versicherte Leistungen

#### Finanzielle Verluste

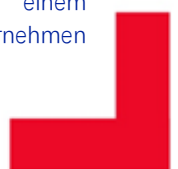
Europ Assistance erstattet, maximal bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen genannten Beträgen:

- Direkte finanzielle Verluste sowie die Kosten für die Löschung des betroffenen gefälschten Profils, die im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen vom Versicherten selbst getragen werden müssen, als Folge der betrügerischen Verwendung seiner persönlichen Daten.
- Direkte finanzielle Verluste sowie die Kosten für die Änderung oder Löschung des betroffenen Kundenkontos, die im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen vom Versicherten selbst getragen werden müssen, als Folge der betrügerischen Nutzung seines Online-Kontos.

### 3. Ausschlüsse

Die folgenden besonderen Ausschlüsse ergänzen die allgemeinen Ausschlüsse:

- Ereignisse, die aus Cyber-Kriegshandlungen oder Cyber-Ereignissen resultieren.
- Ereignisse, die aus einem ausländischen (nicht schweizerischen) Bank- oder Postkonto resultieren.
- Ereignisse, die aus einem Cyberangriff oder einer Sicherheitslücke von Unternehmen resultieren, die die Daten speichern, die im Rahmen des Identitätsdiebstahls des Versicherten verwendet werden (Cyberangriff bei einer Bank, Online-Verkaufsplattform usw.).
- Schäden, die als indirekte Folge eines versicherten Ereignisses verursacht werden (entgangener Gewinn oder Zinsverluste).
- Schäden, deren Übernahme nicht von einem schadensersatzpflichtigen Unternehmen





(kontoführendes Finanzinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) schriftlich abgelehnt wurde.

#### 4. Pflichten im Schadenfall

Die folgenden spezifischen Pflichten ergänzen die allgemeinen Obliegenheiten:

- Der Versicherte muss das Ereignis dem für den finanziellen Verlust verantwortlichen Unternehmen melden, einen Bericht über das Ereignis erstellen lassen sowie seine Entschädigungsansprüche geltend machen.

### Betrügerische Angebote

---

#### 1. Versicherte Ereignisse

Europ Assistance gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen eines Abschlusses eines betrügerischen Miet- oder Unterkunftsdienstleistungsangebots im Internet durch den Versicherten.

#### 2. Versicherte Leistungen

Europ Assistance erstattet den finanziellen Verlust aufgrund der Buchung der Miet- oder Unterkunftsdienstleistung, maximal bis zu den in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Beträgen.

### Nicht konforme Lieferung

---

#### 1. Versicherte Ereignisse

Europ Assistance gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für die folgenden Ereignisse im Zusammenhang mit der Bestellung eines versicherten Gegenstandes über das Internet:

- Der Gegenstand wird nicht geliefert  
Ein Gegenstand gilt als nicht geliefert, wenn seit der Zahlung mehr als 60 Tage vergangen sind und der Versicherte trotz seiner schriftlichen Kontaktversuche nichts vom Verkäufer/Lieferanten gehört hat.
- Der Gegenstand wurde geliefert, obwohl die Lieferung nicht mehr benötigt wurde (der Gegenstand wurde zu spät geliefert und entspricht nicht mehr dem ursprünglichen Bedarf/dem ursprünglichen Anlass der Bestellung).  
Bei Bestellungen ohne definierte Lieferzeit gilt ein Gegenstand als nicht mehr gebraucht, wenn zwischen der Bezahlung und der Lieferung mehr als 30 Tage vergangen sind.  
Bei Bestellungen mit einer definierten Lieferzeit gilt ein Gegenstand als nicht mehr gebraucht, wenn die Lieferzeit, die mindestens 5 Werktagen betragen muss, nicht eingehalten wird.

- Der gelieferte Gegenstand ist bei der Lieferung unbefriedigend

Ein Objekt gilt als unbefriedigend, wenn die Lieferung unvollständig ist (das gesamte Objekt/Set ist unvollständig), wenn das erhaltene Objekt beschädigt ist oder nicht der Bestellung entspricht und der Versicherte dem Verkäufer/Lieferanten innert 30 Tagen nach Erhalt des Objekts schriftlich mitgeteilt hat, dass die Bestellung unbefriedigend war.

#### Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, die von einem Versicherten gekauft und aus der Schweiz oder einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geliefert wurden, mit einem Mindestbetrag von CHF 50 inkl. MwSt., ohne Liefer- oder Montagekosten.

#### 2. Versicherte Leistungen

Europ Assistance erstattet die Rücksendekosten und/oder den Kaufpreis des versicherten Gegenstandes maximal bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen genannten Beträgen.

#### Der Gegenstand wird nicht geliefert

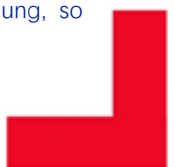
- Erstattung des Kaufpreises, vorausgesetzt, der Lieferant/Verkäufer erstattet dem Versicherten den Kaufpreis nicht innert 90 Tagen nach der Rückgabe des Gegenstands.

#### Der Gegenstand wurde geliefert, obwohl er nicht mehr benötigt wird, oder der Gegenstand ist bei der Lieferung unbefriedigend

Akzeptiert der Verkäufer/Lieferant die Rücksendung, so leistet Europ Assistance folgende Entschädigung:

- Erstattung der Kosten für die Rücksendung des versicherten Gegenstandes an den Lieferanten/Verkäufer unter der Voraussetzung, dass dieser sie nicht erstattet
- Erstattung des Kaufpreises des Gegenstandes, wenn der Verkäufer/Lieferant dem Versicherten den Kaufpreis nicht innert 60 Tagen nach der Rückgabe erstattet und sich trotz schriftlicher Kontaktversuche des Versicherten nicht meldet
- Erstattung des Kaufpreises des Gegenstandes, wenn der Verkäufer/Lieferant die neue Lieferung nicht innert 60 Tagen nach der Rückgabe ausführt und sich trotz schriftlicher Kontaktversuche des Versicherten nicht meldet.

Verweigert der Verkäufer/Lieferant die Rücksendung, so leistet Europ Assistance folgende Entschädigung:





- Erstattung des Kaufpreises des Gegenstandes, wenn der Verkäufer/Lieferant dem Versicherten den Kaufpreis nicht innert 60 Tagen nach der Rückgabe erstattet und sich trotz schriftlicher Kontaktversuche des Versicherten nicht meldet.

Nach erfolgter Entschädigung (Rückerstattung des Kaufpreises des Gegenstandes) hat der Versicherte Europ Assistance den versicherten Gegenstand abzutreten.

### 3. Ausschlüsse

Die folgenden besonderen Ausschlüsse ergänzen die allgemeinen Ausschlüsse:

- Nichtlieferung des versicherten Gegenstandes infolge eines Streiks der betroffenen Postämter oder Transportunternehmen
- Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands aufgrund einer falschen/ungültigen Lieferadresse
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Insolvenz des Lieferanten/Verkäufers
- Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, wenn der Versicherte den gekauften Gegenstand noch nicht bezahlt hat.

### Nicht versicherte Gegenstände

Die folgenden Gegenstände sind nicht versichert:

- Lebensmittel
- Tiere und Pflanzen
- Kraftfahrzeuge
- Gebrauchtwaren (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtwaren) und Second-Hand-Produkte
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle anderen Wertpapiere, Eintrittskarten und andere Gutscheine
- Schmuck und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, sofern diese nicht bestimmungsgemäss transportiert oder verwendet werden oder sich in der persönlichen Obhut des Versicherten befinden.

### 4. Pflichten im Schadenfall

Die folgenden spezifischen Pflichten ergänzen die allgemeinen Obliegenheiten:

- Bei Nichtlieferung innert 30 Tagen: Europ Assistance eine von dem Versicherten unterschriebene Erklärung, dass die bestellten Waren nicht geliefert wurden, und eine Kopie des Schreibens, mit dem der Verkäufer/Lieferant benachrichtigt wurde, sowie die schriftliche Erklärung des Verkäufers/Lieferanten zu übergeben
- Der Versicherte muss dem Verkäufer innert 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen, dass der

erhaltene versicherte Gegenstand nicht mit dem bestellten Gegenstand übereinstimmt.

- Der Versicherte muss dem Verkäufer innert 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen, dass der erhaltene versicherte Gegenstand bei Erhalt beschädigt war
- Der Versicherer muss dem Verkäufer innert 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen, dass die Lieferung der Bestellung unvollständig war.

